

Vorsicht mit der Angabe von persönlichen Daten

Schwangere Frau wollte nicht mit Namen in der Zeitung erscheinen

Eine Regionalzeitung veröffentlicht das Porträt eines Mannes, der zum zweiten Mal Großvater wird. Sie zeigt ein Foto des namentlich Genannten. Außerdem werden die Namen der Tochter und ihres Mannes, sowie deren Sohnes genannt. Die Tochter des Porträtierten beschwert sich über die Nennung ihres Namens und die Darstellung privater Details ohne ihre Einwilligung. Sie tritt als Beschwerdeführerin auf, weil sie einen Verstoß gegen den Datenschutz vermutet. Der Verlag hält die Beschwerde für unbegründet. Die Tochter trete in dem Artikel über ihren Vater nur als Randperson auf. Sie werde auch nicht im Bild gezeigt. Die Information über ihre Schwangerschaft sei kurz vor der Niederkunft in ihrem privaten Umfeld längst bekannt. Die Namensnennung sei in diesem Fall zwar überflüssig gewesen, die Redakteurin habe jedoch allen Grund zu der Annahme gehabt, dass die Tochter einverstanden sei, zumal sie sich in einem weiteren Gespräch rückversichert habe. Dennoch – so der Verlagsvertreter weiter – sie die Redakteurin darauf hingewiesen worden, künftig noch vorsichtiger bei der Veröffentlichung von persönlichen Angaben zu sein. Der Chefredakteur habe der Beschwerdeführerin einen Brief geschrieben. Darin habe er sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass der beanstandete Artikel zu Irritationen und Ärger geführt habe.

Die Redaktion hat das Privatleben der Betroffenen nicht beachtet und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen kann. Dazu gehören die Schwangerschaft, das Geburtsdatum und das voraussichtliche Geschlecht des Kindes. Da die Redakteurin die werdende Mutter nicht gefragt hat, ob sie die Daten verwenden darf, hat sie ihr die Möglichkeit genommen, selbst über die Preisgabe der Informationen zu bestimmen. Die Redakteurin konnte nicht von einer Einwilligung der Frau ausgehen, da sie die Informationen von deren Vater erhielt. Die Ansicht des Verlagsvertreters, bei der Frau handele es sich um eine Randperson, teilt der Beschwerdeausschuss nicht. Auch dass der voraussichtliche Geburtstermin im Bericht genannt werden durfte, weil die Niederkunft im privaten Umfeld bekannt war, sieht der Beschwerdeausschuss anders. Die Betroffene hätte in jedem Fall gefragt werden müssen, ob die privaten Details für den Beitrag verwendet werden dürfen. Hier wäre mehr Sensibilität nötig gewesen. (0588/11/3)

Aktenzeichen: 0588/11/3

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis